

Salzlandkreis

Der Landrat



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
26.11.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises.
	>>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 30 Ausländer- und Asylrecht
--

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Muhammed JAGLIT
Straße und Hausnummer Burgwall 3a
PLZ Ort 39218 Schönebeck

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
26.11.2025	33.60.20.21-22480

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid über Leistungen nach dem AsylbLG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 30 Ausländer- und Asylrecht 30.2 Leistungsgewährung				
Ansprechpartner Frau Kathe	Standort BBG2	Zimmernummer 203		
Telefonnummer 03471 684-1319	E-Mail lkathe@kreis-slk.de			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25 06406 Bernburg (Saale)				
Allgemeine Sprechzeiten				
Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung				

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Kathe
FD 30